Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2012

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 676, 679), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Ziff. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wasser" das Komma und die Worte „Gas, Strom und Wärme" gestrichen.

2. § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Für das steuerpflichtige Vermögen, das der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom und Wärme dient, ermäßigt sich die Steuer auf jährlich 7,5 vom Tausend; sie beträgt jedoch nur jährlich 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens, das der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom und Wärme dient, soweit dieses den Betrag der nach § 31 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Vermögensabgabeschuld nicht übersteigt. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 4. März 1964

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51